

# POSITIONSPAPIER

## Vorschläge zur Beschleunigung des Verteilnetzausbaus

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (FlexBG).

Berlin, 30.06.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

### Zahlen Daten Fakten 2024

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der **Verbändeanhörung** zum **Referentenentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (FlexBG)** seine **Vorschläge zur Beschleunigung des Verteilnetzausbaus** in diesem Positionspapier in das weitere Verfahren einzubringen.

## I. Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die im Rahmen des Flexibilisierungsgesetzes diskutierten **Maßnahmen zur Beschleunigung des Verteilnetzausbaus** sind aus Sicht des Verbands kommunaler Unternehmen von **zentraler Bedeutung für kommunale Unternehmen und ihre Netzgesellschaften**. Der massive Ausbau erneuerbarer Energien, der Hochlauf der Elektromobilität, Wärmepumpen sowie neuer Speicher- und Flexibilitätsanwendungen erhöhen den Ausbaudruck auf die Verteilnetze erheblich. **Ohne deutlich schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren drohen Verzögerungen bei der Energiewende, steigende Kosten sowie Risiken für Versorgungssicherheit und Standortentwicklung.**

Kommunale Verteilnetzbetreiber erleben bereits heute, dass **Netzausbauprojekte häufig nicht an technischen oder finanziellen Fragen scheitern, sondern an langwierigen Verwaltungsverfahren, uneinheitlichen Anforderungen verschiedener Behörden und umfangreichen Prüfprozessen**. Besonders im urbanen Raum führen zahlreiche beteiligte Fachämter, wiederkehrende Einzelfallentscheidungen und komplexe Abstimmungsprozesse zu erheblichen Verzögerungen.

Der VKU fordert daher, **Verteilnetze, Trafostationen, Schalthäuser und Speicheranlagen ausdrücklich als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse** einzustufen. Dadurch könnten Abwägungsprozesse vereinfacht und der Ausbau kritischer Infrastruktur beschleunigt werden, ohne Umwelt- und Naturschutzbelange grundsätzlich infrage zu stellen. Gleichzeitig braucht es **klare gesetzliche Regelungen, wie konkurrierende öffentliche Interessen künftig aufgelöst** werden.

Von besonderer Bedeutung für kommunale Unternehmen sind zudem **organisatorische Verbesserungen bei den Genehmigungsverfahren**. Dazu zählen eine zentrale koordinierende Genehmigungsbehörde („One-Stop-Shop“), verbindliche Bearbeitungsfristen, parallele statt serielle Fachprüfungen sowie frühzeitige Abstimmungen mit Behörden. Dies würde Planungs- und Investitionssicherheit deutlich erhöhen und Personalressourcen effizienter nutzbar machen.

Großes Beschleunigungspotenzial sieht der VKU außerdem in der **vollständigen Digitalisierung der Verfahren**. Einheitliche digitale Portale, zentrale Datenbanken und standardisierte Prozesse könnten insbesondere bei Aufbruch- und Baugenehmigungen erhebliche Zeitgewinne ermöglichen.

Auch bei **Umwelt-, Natur- und Immissionsschutzprüfungen fordert der VKU mehr Verhältnismäßigkeit**. Gerade bei Maßnahmen im Bestand stehen Aufwand und Nutzen häufig nicht mehr im angemessenen Verhältnis. **Vereinfachte Verfahren für Bagatellmaßnahmen und flexiblere Regelungen bei Ausgleichsmaßnahmen** würden dringend benötigte Kapazitäten freisetzen.

Insgesamt sind die vorgeschlagenen Maßnahmen entscheidend, damit kommunale Unternehmen die notwendige Transformation der Energieversorgung zuverlässig, wirtschaftlich und mit der erforderlichen Geschwindigkeit umsetzen können. **Ohne eine spürbare Beschleunigung des Verteilnetzausbaus geraten zentrale energie- und klimapolitische Ziele zunehmend unter Druck.**

## II. Kernforderungen des VKU in Kürze

- › **Verteilnetze, zugehörige Anlagen und Speicher als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse** einstufen – mit einer gesetzlichen Regel zur Auflösung kollidierender Schutzgüter.
- › **Verfahren bündeln**: federführende Genehmigungsbehörde („One-Stop-Shop“) und zentrale Ansprechperson für Verteilnetzbetreiber.
- › **Verbindliche Bearbeitungsfristen mit Eskalationsmechanismus**; Antragskonferenzen, Voranfragen und Vollständigkeitsprüfung als Standard.
- › **Fachprüfungen parallelisieren**; vorzeitige Teilfreigaben für einzelne Bauabschnitte ermöglichen.
- › **Genehmigungsverfahren vollständig digitalisieren**; zentrale Kartierungsdatenbank für naturschutzrelevante Daten.
- › **Umwelt-, Naturschutz- und Immissionsschutzprüfungen verhältnismäßig ausgestalten** (u. a. 26. BImSchV, BNatSchG, BWaldG).
- › **Bagatell- und Anzeigeverfahren für geringfügige Maßnahmen einführen** (§ 43f EnWG).
- › **Planfeststellung für die 110-kV-Ebene flexibilisieren**; Auslegungsanforderungen harmonisieren; Projektmanager stärken.
- › **Flächen für Energieinfrastruktur in der Bauleitplanung** als eigenständigen Belang sichern.
- › **Strukturelle Hebel**: RED-III-Logik auf Verteilnetze übertragen, Provisorien erleichtern, Standardisierung, vergaberechtliche Erleichterungen.

### III. Zu den Kernforderungen im Einzelnen

#### 1) Verteilnetzausbau als überragendes öffentliches Interesse

Die Errichtung, Verstärkung und Erneuerung von Verteilnetzen und zugehörigen Anlagen – insbesondere Trafostationen, Schalthäuser und Speicheranlagen – sollten ausdrücklich als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit eingestuft werden. Eine entsprechende Klarstellung erleichtert die Argumentation gegenüber Behörden erheblich, etwa wenn der Netzausbau mit Belangen der Leitungs- und Parkflächen abzuwägen ist.

Dies bedeutet nicht, dass Umweltbelange unberücksichtigt bleiben. Vielmehr werden sie im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung bewertet, ohne dass Standardmaßnahmen im Bestand durch unverhältnismäßige Anforderungen verzögert werden.

Zugleich ist zu beachten, dass das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses inzwischen in zahlreichen Gesetzen verankert ist (u. a. in § 14d Abs. 10 EnWG). Treffen mehrere derart privilegierte Schutzgüter aufeinander, droht der intendierte Vorrang zu „verpuffen“. Der Gesetzgeber sollte daher zugleich regeln, wie Kollisionen zwischen mehreren überragenden öffentlichen Interessen aufzulösen sind.

#### Konkrete Forderungen:

- Verteilnetze, Trafostationen, Schalthäuser und Speicheranlagen gesetzlich als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit einstufen und die Beschleunigungsinstrumente des Entwurfs auf den Verteilnetzausbau übertragen.
- Gesetzlich klarstellen, dass dem Ausbau der Energieinfrastruktur bei der Abwägung verschiedener öffentlicher Belange grundsätzlich überragendes Gewicht zukommt – im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung.
- Eine Kollisionsregel für das Aufeinandertreffen mehrerer überragender öffentlicher Interessen schaffen und dem Netzausbau (§ 14d Abs. 10 EnWG) dabei besonderes Gewicht beimessen.

## 2) Verfahrensorganisation und Beschleunigung des Behördenhandelns

Gerade im städtisch geprägten Raum entstehen Verzögerungen vor allem durch die Vielzahl parallel beteiligter kommunaler Fachbehörden mit teils divergierenden oder konträren Anforderungen sowie durch eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen – bis hin zur gesonderten Entscheidung über jede einzelne Wurzelquerung. Zur wirksamen Beschleunigung sollten Verfahren gebündelt, behördeninterne Abstimmungen zentral koordiniert und verbindliche Fristen eingeführt werden.

### Konkrete Forderungen:

- Eine federführende Genehmigungsbehörde als zentrale Koordinierungsstelle („One-Stop-Shop“) etablieren, die das Verfahren bündelt und behördeninterne Abstimmungen steuert.
- Eine zentrale Ansprechperson für Verteilnetzbetreiber bei Kommune und Landesbehörden benennen, die Engpässe frühzeitig erkennt und gegensteuert (statt eigenständiger Ansprache zahlreicher Ämter).
- Verbindliche Bearbeitungs- und Stellungnahmefristen einführen und bei Fristüberschreitung Eskalationsmöglichkeiten vorsehen.
- Verbindliche Antragskonferenzen, informelle Vorgespräche und Voranfragen als Standard etablieren, um Prüftiefe und Anforderungen frühzeitig festzulegen und iterative Nachforderungen zu vermeiden.
- Eine verbindliche und vereinheitlichte Vollständigkeits- bzw. Prüffähigkeitsprüfung (§ 43a EnWG) einführen; eine Vorab-Prüfung der eingereichten Unterlagen vermeidet spätere Verzögerungen.
- Fachprüfungen parallelisieren (z. B. naturschutz- und immissionsschutzrechtliche sowie technische Prüfungen), statt sie nacheinander abzuarbeiten.
- Vorzeitige Teilfreigaben für einzelne Bauabschnitte ermöglichen, um einen früheren Baubeginn zu erlauben, während weitere Abschnitte noch geprüft werden.
- Genehmigungsbehörden durch Personalaufbau und Schulungen qualifizieren und besser ausstatten; Öffentlichkeit frühzeitig einbinden, um spätere Einwendungen und Verzögerungen zu vermeiden.
- Verfahren der Besitzeinweisung (§ 44b EnWG) und – wo erforderlich – der Enteignung beschleunigen und vereinfachen, um Projekte nicht unnötig zu verzögern.

### **3) Digitalisierung der Genehmigungsverfahren**

Antrags-, Genehmigungs- und sonstige behördliche Verfahren sollten vollständig digitalisiert werden. Insbesondere langwierige Aufbruch- und Baugenehmigungen im Stadtgebiet lassen sich durch zentrale digitale Portale, einheitliche Aktenführung und automatisierte Workflows deutlich beschleunigen.

#### **Konkrete Forderungen:**

- Zentrale, digitale Portale für Antragstellung, Nachverfolgung und Kommunikation einführen; behördliche Verfahren durchgängig digital abwickeln (digitale Aktenführung, automatisierte Workflows).
- Regelmäßige Koordinationstreffen zwischen Ämtern, Trägern öffentlicher Belange und Projektbeteiligten als digital gestütztes Standardformat etablieren.
- Eine zentrale Kartierungsdatenbank für naturschutzrelevante Daten aufbauen, um wiederholte projektbezogene Erhebungen zu vermeiden, Planungssicherheit zu erhöhen und Verfahren zu beschleunigen.

### **4) Verhältnismäßige Umwelt-, Naturschutz- und Immissionsschutzprüfungen**

Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen erreichen häufig einen Umfang, der nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Eingriffsintensität steht – insbesondere bei Maßnahmen im Bestand und in bestehenden Verkehrs- und Infrastrukturräumen. Flächenknappheit bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt sich zudem zunehmend zu einem projektkritischen Verzögerungsfaktor. Die Prüfungen sollten daher angemessen ausgestaltet und das bestehende Schutzniveau zugleich gewahrt werden.

#### **Konkrete Forderungen:**

- Naturschutzrechtliche Prüfungen für Netzbaumaßnahmen im Bestand auf das erforderliche Maß beschränken; auf eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen (z. B. für jede Wurzelquerung) verzichten.
- Minimierungsprüfung nach § 4 der 26. BImSchV pragmatisieren: Werden die maßgeblichen Grenzwerte um mindestens 50 Prozent unterschritten, sollte eine weitergehende Minimierungsprüfung entfallen (Klarstellung in § 4 der 26. BImSchV).
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen flexibilisieren: bei Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse Ersatzzahlungen gleichrangig neben Realkompensation zur Verfügung stellen (§ 15 BNatSchG) und die nachträgliche Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermöglichen.

- Waldrecht klarstellen: Anlegung, Pflege und Erhaltung von Leitungstrassen (einschließlich Schutzstreifen, Arbeits- und Zuwegungsflächen) sollten keine genehmigungspflichtige Waldumwandlung im Sinne des § 9 BWaldG darstellen.
- Eine bundesrechtliche Grundlage für die Bevorratung waldbezogener Kompensationsmaßnahmen schaffen (§ 7 BWaldG), damit Maßnahmen vorab geplant, umgesetzt und später angerechnet werden können.
- UVP-Vorprüfungen reduzieren und redundante Prüfungen vermeiden (z. B. durch Benehmensregelungen sowie durch Vermeidung paralleler Raumverträglichkeitsverfahren).

## **5) Bagatell- und Anzeigeverfahren für geringfügige Maßnahmen**

Bei einfachen oder kleinräumigen Vorhaben stehen die Verfahrensanforderungen häufig in keinem Verhältnis zum Aufwand. Vereinfachte Anzeigeverfahren und Bagatellgrenzen schaffen Kapazitäten für die Bearbeitung komplexer Fälle.

### **Konkrete Forderungen:**

- Das Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG so weiterentwickeln, dass Bagatellmaßnahmen – etwa Umbeseilungen oder geringfügige Maständerungen – effizient freigestellt werden können; Bagatellgrenzen für geringfügige Maßnahmen einführen.
- Die Kampfmittelondierung vereinfachen und beschleunigen, insbesondere in Bereichen, in denen nachweislich bereits gebaut wurde und Kampfmittel daher nicht mehr zu erwarten sind.

## **6) Planfeststellung und Hochspannungsnetzausbau (110 kV) flexibilisieren**

Für den Ausbau auf der 110-kV-Ebene bestehen erhebliche planungs- und genehmigungsrechtliche Hürden. Gezielte gesetzliche Klarstellungen und Wahlrechte verringern Verfahrensdauer und Klagerisiko.

### **Konkrete Forderungen:**

- Die Planfeststellung für 110-kV-Leitungen flexibilisieren, etwa durch Wahlrechte oder vereinfachte Genehmigungsregime; integrierte Maßnahmen (z. B. gemeinsame Genehmigung von Leitung und Umspannwerk) privilegieren.

- Die Auslegungsanforderungen harmonisieren: Die unterschiedlichen Vorgaben nach § 43a EnWG einerseits und § 73 sowie § 27b VwVfG andererseits angleichen, sodass die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Behörden-Internetseite genügt und keine zusätzliche Papiauslegung erforderlich ist.
- Den Begriff der Bestandstrasse in § 43h EnWG konkretisieren („weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse“), gestützt auf einschlägige Rechtsprechung, um das Klagerisiko zu verringern.
- Den Projektmanager nach § 43g EnWG stärken: das Mitspracherecht des Vorhabenträgers erhöhen; alternativ eine verfahrensträgerinterne Projektunterstützung ermöglichen, deren Kosten mit Zustimmung dem Vorhabenträger in Rechnung gestellt werden.
- Einen verbindlichen Stichtag („Freeze“) zur Stabilisierung der Sach- und Rechtslage einführen, um iterative Nachschleifen zu vermeiden.

## 7) Flächensicherung in der Bauleitplanung

Geeignete Flächen für Umspannwerke und sonstige Netzinfrastruktur gehen häufig verloren, weil sie zu spät oder nachrangig betrachtet werden. Energieinfrastruktur sollte als eigenständiger strategischer Belang in der Bauleitplanung verankert werden, ohne die kommunale Planungshoheit aufzuheben.

### Konkrete Forderungen:

- Energieinfrastruktur als eigenständigen Belang der Bauleitplanung verankern (§ 1 Abs. 6 BauGB), einschließlich der Sicherung bestehender Standorte sowie der Vorhalte- und Freihalteflächen für deren Erweiterung und Ertüchtigung.
- Eine fristgebundene Prüf- und Begründungspflicht der Gemeinden bei mitgeteiltem Flächenbedarf einführen (§ 1 Abs. 3 BauGB) sowie die Berücksichtigung im Flächennutzungsplan sicherstellen (§ 5 BauGB).
- Bei dringendem Sicherheitsbedarf die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ermöglichen und Vorhalteflächen festsetzen können (§ 9 BauGB), um konkurrierende Nutzungen zu begrenzen.
- Kommunen sollten in der Bauleitplanung verstärkt auf Suchräume und Korridore entlang bestehender Infrastruktur setzen (Korridorlogik) und gemeinsam mit Netzbetreibern eine vorausschauende Knotenstrategie für Umspannwerksstandorte und Netzverknüpfungspunkte entwickeln – auf Basis der Verteilnetzausbaupläne nach § 14d EnWG.

## 8) Strukturelle und mittelfristige Hebel

Über kurzfristige Verfahrensverbesserungen hinaus sind strukturelle Anpassungen erforderlich, um den Verteilnetzausbau dauerhaft zu beschleunigen.

### Konkrete Forderungen:

- Die RED-III-Beschleunigungslogik auf Verteilnetze übertragen, einschließlich der Ausweisung von Infrastrukturgebieten auf Basis der Netzausbaupläne nach § 14d EnWG.
- Temporäre Netzlösungen (Provisorien) rechtssicher definieren und erleichtern.
- Standardisierung und Typisierung vorantreiben: bundesweit harmonisierte Standardpakete, Unterlagen-Templates, EMF-Erfassungstemplates und Screeningverfahren; den Grundsatz „Optimierung vor Neubau“ verstetigen (z. B. Monitoring, Hochtemperaturleiterseile, topologische Maßnahmen), ohne den notwendigen Netzausbau zu ersetzen.
- Vergaberechtliche Erleichterungen prüfen: Ausnahmen oder Vereinfachungen für Verteilnetzbetreiber bei Erreichen der Wertgrenzen für EU-Ausschreibungen, da diese die Umsetzungszeiten deutlich verlängern.
- Einen Gesetzgebungsfahrplan zur Verteilnetzbeschleunigung auf Basis der Branchenvorschläge nach der Devise „high impact / low complexity“ erstellen.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Jeffrey Ludwig  
Senior-Fachgebietsleiter  
Digitalisierung der Verteilnetze  
Mobil +49 157 85129206  
[j.ludwig@vku.de](mailto:j.ludwig@vku.de)

Rainer Stock  
Stv. Abteilungsleiter Energiewirtschaft  
Bereichsleiter Netzwirtschaft  
Mobil +49 170 8580-190  
[stock@vku.de](mailto:stock@vku.de)  
[www.vku.de](http://www.vku.de)